

HAUSHALT - Balkonblumen, Topfpflanzen, Pflanzengefäße - DH1701.23

In Erweiterung des Artikel 3 Punkt 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Balkonblumen, Topfpflanzen und Pflanzengefäße auf Balkonen und Terrassen bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.